

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

L492

4

Verzeichnis

der in zwei Lifts befindlichen Gegenstaend

Berek (Bernhard) Liberman
frueher Altenburg Thuer ngen
jetzt in La Paz, Bolivia

Nach meiner Erinnerung gebe ich folgende Gegenstaende als in den Liftvans befindlich an:

Moebel

1 gutes komplettes Schlafzimmer bestehend aus 2 Betten, Nachttische, Washkommode, Stuehle, Lampen, Teppiche, Kleiderschrank, Bilder, Nussbaum, Gardinen u.a. zum Schlafzimmer gehoerende Einrichtungsgegenstaende.

1 Speisezimmer Nussbaum, Tische mit 8 Stuehlen, Buffet, Vitrine, Klubsessel (3 oder 4) Anrichte, Standuhr, Lampe, Gardinen, Teppich (deutsches Fabrikat) u.a.m. 1 Radio,

1 Schlafzimmer Buecherschrank, Schreibtisch, Schreibmaschine, Schreibtischsessel, Tisch mit 4 Stuehlen, Lampe, Teppich, Couch, einige Bilder, verschiedene Buecher, Radio,

Kinderzimmer 2 Betten, Schrank, Stuehle, Teppich, Gardinen, Lampe,

Kueche komplette Kuecheneinrichtung, Aufwaschschrank, Stuehle, Kuechentisch, elektrische Kueche, Warmwasserspeicher, Kuechenschrank, Lampe,

Diele Teppich, Sessel, Stuehle, Bilder, Tisch, Garderobenstaender,

Verandaeinrichtung Tische und Stuehle, Korbsessel,

Haus- und Tischwaesche, alles was dazu gehoert, Bettwaesche, Handtuecher, Staubtuecher, Tischdecken, Servietten etc,

Garderobe meine Anzuege, Mantel, Kleider der Frau, und der Kinder, Pelzmantel,

Glas- und Porzellansachen, Kristall, Service, Glaeser, Messer, Gabeln, Loeffel, Silberbestecke, rostfreie Bestecke, einige versilberte Sachen, Tischsilber etc,

Ich besass eine vollkommen gut eingerichtete buergerliche Wohnung im eigenen Hause in der Meisnerstr. 1

Es handelte sich um 2 grosse Liftvans,

Ich besass auch Naehmaschinen, wie angegeben, Schreibmaschine und verschiedene andere Gegenstaende, die fuer die Auswanderung angeschafft und mitgenommen werden sollten.

Die Anzahl der einzelnen Stuecke kann ich heute nach 20 Jahren nicht mehr angeben.

Die Einrichtung hatte nach meiner Erinnerung einen Wert von etwa RM. 20 000,--.

Die Sachen waren zum groessten Teil bei der Verheiratung im Jahre 1930 angeschafft worden. Ein Teil ist spaeter nach und nach angeschafft worden.

Die Liftvans sollten nach Bolivien gebracht werden

Die Lifts sind nach Hamburg gesandt worden. Dort standen sie im Freihafen und wurden dort vermutlich beschlagnahmt, wie ich dies gehoert habe.

Ich versichere die vorstehenden Erklärungen an Eides Statt und bin ueber die Bedeutung einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung in strafrechtlicher Beziehung und fuer meine Ansprueche belehrt worden.

La Paz, Bolivia, den November 1958

By R. Liberman

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

- L 492 - UA 2 - BV 44/441 -

Hamburg 13, den 22. Dez. 1940 8

Harvestehuder Weg 14

Tel.: 441291 App 53

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

Vorsorglich wird dem Antrag widersprochen.

Blatt 5 der Gerichtsakte wird in der Anlage zurückgeschickt.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

Im Auftrag

(mit zwei begl. Durchschriften)
Regierungsassessor

Anl.: -1-

In der Rückerstattungssache

- Z 23 313 -

Berek (Bernhard) Liberman ./. Deutsches Reich
(RA u. N. Dr. Horst Hilbert) (OFD Hamburg)

ergibt sich aus den Unterlagen der Bundesvermögens- und Bau-
abteilung der Oberfinanzdirektion Hamburg, daß am 23.2.1942
durch den Auktionator Schlüter Umzugsgut der Eheleute Bernhard
Liebermann, Bolivien und Hertha Liebermann, Berlin SO 36,
Maybachufer 14-15, versteigert worden ist und einen Brutto-
versteigerungserlös von RM 8.615,-- erbracht hat. Es handelt
sich hierbei höchstwahrscheinlich um 2 Lifts im Gewicht von
4.330 kg, die von der Speditionsfirma Schenker & Co., Leipzig,
nach Hamburg transportiert worden waren.

Es bestehen jedoch Bedenken wegen der Identität, da der
Antragsteller - lt. Anmeldung Berek (Bernhard) Liberman -
in dem der Anmeldung beigefügten Inhaltsverzeichnis der
Liftvans angibt, früher in Altenburg/Thüringen, Meisnerstr. 1,
gewohnt zu haben.

Sofern der Antragsteller den oben genannten Versteigerungserlös
für sich in Anspruch nehmen will, möge er nachweisen, daß sein
Name früher Bernhard Liebermann lautete und er in Berlin SO 36,
Maybachufer 14-15, gewohnt hat.

Im übrigen wird beantragt,

die Ehefrau des Antragstellers in das Verfahren einzubeziehen,
da der Antragsteller in seinem Inhaltsverzeichnis Gegenstände
aufführt, die offensichtlich Eigentum seiner Ehefrau waren.

Dr. Horst Hilbert
Rechtsanwalt und Notar
Bln.-Charlottenburg 4
Schlüterstr. 39 I
Fernruf 918005

Abschrift

Berlin, den 23. Februar 1961

11

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36



In der Rückerstattungssache
Berek Liberman ./.. Dt. Reich
- Z 23 313 -

wird namens des Antragstellers auf den Schriftsatz der
Oberfinanzdirektion Hamburg vom 22.12.1960 folgendes
vorgetragen:

1.) Der ursprüngliche Name des Antragstellers lautete
Berek Liberman. Er nannte sich dann in Deutschland
Bernhard Liebermann.

Beweis: sein polizeiliches Führungszeugnis vom
12.6.1939 bei den Akten I EB 235 979 des
Regierungspräsidenten - Entschädigungsbe-
hörde - Hildesheim.

Nach seiner Auswanderung hat der Antragsteller
seinen ursprünglichen Namen wieder angenommen.

2.) Der Antragsteller wohnte mit seiner Familie in Al-
tenburg/Thür. Als er zwangsweise auswandern mußte,
verzog seine Frau mit den beiden Kindern von Alten-
burg nach Berlin; er konnte die Familie damals
nicht mitnehmen, und man hoffte, daß Frau und Kin-
der von Berlin aus eher die Möglichkeit zur Aus-
wanderung finden würden.

Die Frau wohnte zunächst bei ihrem Bruder Maybach-
ufer 14/15, dann Friedrichstr. 31. Das Umzugsgut
wurde durch die Firma Schenker & Co. von Altenburg
nach Berlin und von dort nach Hamburg darübert.
Bedenken wegen der Identität bestehen also nicht.

3.) Die Ehefrau des Antragstellers fand von Berlin nicht mehr den Absprung ins Ausland. Sie wurde mit den beiden Kindern am 19.10.1942 deportiert; alle 3 Personen sind im KZ umgekommen. Die Deportationsbescheinigung befindet sich in den Akten Reg.-Nr. 266 629, 630, 631 nach Hertha, Elsa und Margot Liebermann des Entschädigungsamts Berlin.

Zu diesen Akten ist das Alleinerbrecht des Antragstellers nach seiner Ehefrau und den beiden Kindern festgestellt worden.

DervAntragsteller ist daher im vorliegenden Verfahren in jedem Falle allein aktiv legitimiert.

4.) Die Versteigerung des Umzugsgutes hat einen Bruttoerlös von 8.615,- RM erbracht.

Es ist amtsbekannt, daß die Sachen jüdischer Eigentümer bei den damaligen Versteigerungen verschleudert wurden. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß der wahre Wert mindestens das Dreifache des erzielten Erlöses betrug.

Der Antragsteller wäre vergleichsweise mit einer Abfindungssumme von 22.000,- DM einverstanden.

Abschrift ist beigelegt.

Dr. Hilbert

Rechtsanwalt.



- 1) Beschluss geprüft
B. 11 R 5, B. 12
- 2) Kein Rechtsmittel
- 3) R - Aktst angef.
- 4) Z. d. A. - UA₂ -
J. A.



Ar. ab. 17. APR. 1961

Oberfinanzdirektion
BV 44/441
Az. 12. APR. 1961
Eing. 13. April 1961
Bspgeb. 44

Worlog

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Hamburg, den 10. April 1961

B8.

^{Bd} 20.4.61 **Beschluß**
In der Rückerstattungssache

Berek Liberman,

La Paz / Bolivien,
Pasaje Lanza 57,

Rechtskr. Bl. 18

- aus eigenem Recht sowie
- als Alleinerbe nach seiner
Ehefrau **Hertha Liberman geb. Schlabowski** -
Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Horst Hilbert,
Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstr. 39 I.

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
Aktenzeichen: - L 492 - BV 44/441 -
Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg durch Landgerichtsrat Dr. Meyer-Stapelfeld:

I. Der Antragsgegner ist verpflichtet, wegen
ungerechtfertigt entzogenen Umzugsgutes
Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 RBG
in Höhe von

DM 22.000,--

an den Antragsteller zu leisten.

II. Die Erfüllung richtet sich nach dem Bundesrück-
erstattungsgesetz.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

b.v.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

Dr. Meyer-Stapelfeld
Landgerichtsrat



Für die richtige Ausfertigung:

Seidensticker
Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.